

K. K. u. ö. Statthalterei.

Handwritten initials and red stamp

Prot. Nr. 115.635
11769

Dep. VII.

Referent: *Jura S. S. K. K. Statthalterei*
Rudolf Bäumen.

Datum 6. December 1898.
praes. 10.

Freigegeben am 14/12. 1899.

K. K. Ministerium des
Innern z. 37846 betreffend

Voracten:

Nr. 39119/98.

~~zu~~ die ^{Bildung} Umbildung des Union
Yacht Club
mit dem Sitz in Wien.

I.

An die Leitung des
Union Yacht Club
in Wien.

Exhib. 5 Beilagen.

~~zu~~ *Handwritten text*

Des hohen K. K. Ministeriums des
Innern laut Erlasses vom 6/12.
1898 z. 37846 ^{des K. K. Statthalterei} unmittelbar d. a. ^{berücksichtigt}
die mit dem ^{Eintrag} Eintrags de praes

Vide Registratur: zur Vermerk-
ung im Kassenbuch.

17. November 1898,
angewiesen ^{Bildung} Umbildung des Union
Yacht Club

CVN 1079

Handwritten signature

Zum Exzerpt:

Mündl.:

Collationirt:

Langhult:

Handwritten notes and signature
12. Leppert

18 21 98

Zum Registratur:

Fascikel Nr.

18 25 12

nicht zu unterfangen **gefunden**.

Zusatz für die Übung einzeln
die statistischen Verhältnisse in besondern
Gesetz und Verordnungen die vorerwähnte Erfüllung
gewisser Bedingungen, bezugsweise die Erwei-
terung der besondern beförderlichen Ermächtigung vor-
geschrieben ist, bleibt die Vermeidung ausgeschlossen,
von Fall zu Fall vorerwähnte Bedingungen zu
erfüllen, bezugsweise diese Ermächtigung zu
erwidern.

Der öffentliche Gebrauch von Verord-
nungen oder Verordnungen ist von einer besondern
Ermächtigung abhängig, welche für den Minister Polizei-
Rath von der k. k. Polizei-Direktion, außerhalb ins-
besondern aber von der politischen Landes- u. Landes-
(Landesbesatzungsamt oder Kreisamt) erteilt wird.

Demnach 3 Tagen nach Ausstellung der Verord-
nung ist derjenige, welcher die Mittheilung gemäß
§. 12 des Gesetzes vom 15. November 1867,
R. G. Bl. Nr. 134, der demselben bezugsweisen
Landes- u. Landes- u. Landes- u. Landes-

demselben Landes- u. Landes- u. Landes- u. Landes-
des nachfolgenden Gesetzes die unter an die Verord-
nungsmitglieder zur Kenntlichmachung gelangenden Besatzungs-
und Gesetzesbestimmungen oder anderweitigen dazugehörigen
Verordnungen in zwei Exemplaren vorzulegen.

Überdies wird der Verordnungsbestand einzeln,
nach Ablauf der Verordnungsverwaltungsjahre nach
Tabellen nach dem mitfolgenden Formulare für Praxen
der Statistik der genannten Landes- u. Landes- u. Landes- u. Landes-

Ein Verordnungsformular folgt in der Anlage ² ⁵
dem Landesgesetz, daß die Landesregierung der
Verordnungsbestand nach über Einsicht der Verord-
nung in der Anlage nach vorerwähntem mit
einem 2. Ex. - Formular für den ersten, und mit einem
1. Ex. - Formular für jeden weiteren Logen nachfolgenden
Verordnungsformular und die Sitzungsprotokolle der
verschiedenen Verordnungsversammlungen vorzulegen kann.

das sub. Statth. Z. 8485 ex 1885
bezeichnete Form.

Ein
exemplar.
7 wie mit
bezeichnete Frage

69052

1902

Wien, am 2. Juli 1902.

26.294.

K. K. MINISTERIUM DES INNEREN

XXII c

Die Umbildung des „Uni-
on-Yacht-Club“ mit dem Sitz
in Wien nach Inhalt der vom
Senatsrat am 23. Juni d. J., im
mittalbar f. v. vorgelegten, gegründeten
Statuten wird nicht in Frage.

Die Bedingungen der betreffenden
Anzeige mit Änderungen sind in
der f. v. Acten verbleibenden Form
gleich der gegründeten Statuten vom
1. d. d. b. b. Statutenrat unter
Legitimation auf der f. v. folgte vom
6. Dezember 1898, Z. 37.846, zur
weiteren Annahme und Aus-
führung des mit der f. v. Legitimation
clausel versehenen Statuten-Formulars übermittelte.
Für den b. b. Minister des Innern:

H. G. G.

Kohl

An die

k. k. Statthalterei in

Wien.



K. K. N. Ö. STATTHALTEREI

PRÄS: 4 JUL 1902

Z 09052. 4 Beil.

4606

T

69052 K. K. n. ö. Statthalterei.

1902

Prot. Nr. 69052
4606

XXII c

Dep. V.

Referent: Herr Dr. L. Luginbühnermann
Dr. Franz Böhm.

Datum 2. Juli 1902
praes. 4. Juli

Schrift undat am 20/7 1902

K. K. Ministerium des Innern
Z. 26294 untersteht nicht

Voracten
115635 ex 1898 n. d. d. L.

~~geht aus der~~ ^{Bildung} ~~Umbildung~~ ^{sub}

"Union Yacht-Club"

I.

mit dem Sitz in Wien.
Echil. 4 Beilagen.

An die Leitung
des - /: Extract: - Wien
I. Paul Rankensteingane's

~~zu Händen des~~
Des k. k. Ministerium des Innern
Erlaßes vom 2. Juli 1902 Z. 26294
in Verbindung

Videat Registratur: zur Anlegung
des Katastralblätter:
Hauptflaggenbuch: Union Yacht-Club
~~Nebenflaggenbuch~~

~~den mit der Eingabe de praes.~~
+90

~~ausgegeben~~ ^{Bildung} ~~Umbildung~~ ^{sub} (Extract) - Wien
vom Zufall der vom 23. Juni l. J.
Des gemeinsamen Ministerium

Kategorie: XXII. c.
Pomy

Zum Expedit:

Zum Expedit

Winkler:

7. JULI 1902

Sollstationar:

H. J. L. Lippert

Erstellt: 14/7

Zur Registratur:

Registrations-Abteilung:

Zur Registratur

15 JULI

4

II. Indorsat-Erlass.

(auf Umfslag über eine Abschrift
des vorstehenden Erlasses sammt
einem Musterexemplar) ~~Rechtlich
abgegeben sind die Copieen 1)~~

Der k. k. Polizei-Direction Wien
Der k. k. Bezirkshauptmannschaft

mit Einfügung auf ein f. v. Erlass
vom 21. December 1898 Z. 115635

zur Kenntnissnahme fortiger
~~Zustellung und geeigneter Ausb-
handlung.~~

III. Note.

An die k. k. statistische Central-
commission in Wien.

Ein Musterexemplar übermittle
mit Einfügung auf ein fort-
währende Ziffern vom 21. December

1898 ~~190~~ Z. 115635

ein Exemplar der gedruckten
Muster und (Extract) - Wien.

politische Leitung

Ein Statutenexemplar.

Weisung für die Hilfsämter-Direction.

~~1.) Die bei den 5 Verordnungsplänen sind genau miteinander zu collationieren und darin vorkommende Abweichungen nach dem von dem Referenten vorkommenden Exemplare zu bekräftigen.~~

1.) Die 3 nicht verfertigten
 2.) Die drei ersten Verordnungspläne sind mit einem Datum zu versehen, dessen beiden Seiten mit dem Reichsfiskus-Vingul an dem Versteher zu bekräftigen sind.

2.) Dieser * Exemplar ist folgendes Clarifol anzufügen.

1. „Ein ^{Bildung} ~~Umbildung~~ dieses Quantals nach Inhalt der vorstehenden Versteher würde nicht in der Lage.“

2. „Der Inhalt dieses Quantals nach Inhalt der vorstehenden quantierten Versteher wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bekräftigt.“

Winn, am (Datum wie unten).“

3.) Von den 5 Verordnungsplänen ist nach ^{angeb.} ~~vorläufiger~~ Festlegung einzuhalten das vom Referenten vorkommende Exemplar beim Actu zurückzubehalten, das zweite mit 2 K markirt und der Ministrial-Clarifol der Legation I, das dritte der Legation II, das vierte der Actu an die statische Landrat-Commission in Wien anzufertigen. ~~Das fünfte gleichfalls beim Actu zu behalten.~~
~~Das vierte und fünfte Exemplar sind von der Hilfsämter-Direction als gleichlautend zu bekräftigen.~~

Winn, am M. Juli 1902.

Im k. k. Ministerium der Innern
 abgefasst
 Anj. v. v. v.

Exp. Lof 51700
 Redm

Er beruft den Zentral-Ausschuß ein, bestimmt die Gegenstände seiner Verhandlungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kongresses.

Er führt in den Sitzungen des Zentral-Ausschusses und auf dem Kongreß den Vorsitz und leitet die Verhandlungen.

Dem Vicepräsidenten stehen alle Befugnisse des Präsidenten in dessen Verhinderung zu.

Der Oberbootsmann des U. Y. C. führt ein Register über alle Boote der Vereine und der Mitglieder des U. Y. C.

Der Sekretär führt die Mitgliederliste sowie die Korrespondenz und verwaltet das Archiv des U. Y. C.

Der Kassier des U. Y. C. übernimmt von den Vereinen die Jahresbeiträge der Mitglieder für den U. Y. C., leistet die ihm vom Zentral-Ausschusse angewiesenen Zahlungen und verwaltet die Kasse des U. Y. C., für die er persönlich haftet.

Art. xvi

Der Zentral-Ausschuß besteht aus:

- a) der Clubleitung und
- b) den Delegierten der Vereine.

Art. xvii

Der Zentral-Ausschuß hat die Interessen des U. Y. C. nach jeder Richtung hin wahrzunehmen. Er faßt im Namen des U. Y. C. rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich dem Kongreß vorbehalten sind.

Der Zentral-Ausschuß ist vom Präsidenten jährlich mindestens einmal einzuberufen. Weitere Sitzungen können in dringenden Fällen und müssen dann einberufen werden, wenn es von dem Delegierten eines Vereins verlangt wird.

Die Einladungen zu einer Sitzung müssen vierzehn Tage früher an alle Mitglieder des Zentral-Ausschusses versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied des Zentral-Ausschusses hat mindestens eine Stimme. Die Delegierten haben, wenn ihr Verein über zwanzig aktive Mitglieder zählt, für je angefangene weitere zwanzig eine weitere Stimme.

Der Zentral-Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlußfähigkeit muß die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Art. xviii

Dem Zentral-Ausschusse kommt es insbesondere zu:

- a) den Ehrencommodore des U. Y. C. zu wählen,
- b) bei der Aufnahme aktiver Mitglieder und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sein Votum abzugeben,
- c) die Jahresbeiträge festzusetzen,
- d) das Vermögen des U. Y. C. zu verwalten und seine Kasse zu revidieren,
- e) die Geschäftsordnung des U. Y. C. festzustellen,
- f) den Jahresbericht des U. Y. C. abzufassen,
- g) die Segelordnung und die Wettsegelbestimmungen des U. Y. C. festzusetzen oder abzuändern,
- h) die Statuten des U. Y. C. und das Normalstatut der Vereine in zweifelhaften Fällen zu interpretieren und
- i) den Kongreß einzuberufen und seine Beschlüsse zu vollziehen.

Art. xix

Der Kongreß aller aktiven Mitglieder des U. Y. C. ist vom Zentral-Ausschusse nur in den Wintermonaten und nur dann einzuberufen, wenn ein Antrag vorliegt, über den der Kongreß ausdrücklich zu entscheiden hat.

Die Anträge dürfen nur vom Zentral-Ausschusse oder von der Generalversammlung eines Vereins gestellt worden sein.

Die Einladungen zum Kongreß müssen vier Wochen früher an alle aktiven Mitglieder des U. Y. C. versandt werden und den Antrag enthalten.

Die Mitglieder des U. Y. C. haben sich auf dem Kongreß durch die ihnen von ihren Vereinen ausgestellten Mitgliedskarten zu legitimieren.

Auf dem Kongreß bilden die Mitglieder je eines Vereins bei der Abstimmung eine Kurie. Jeder Kurie kommt eine Stimme zu, die aber nur dann gültig ist, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Vereins anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der Kurienstimmen für ihn ausspricht und die Kurienstimme des »Stammvereins« darunter ist.

Der Kongreß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der gültigen Kurienstimmen beschlußfähig.

Art. xx

Dem Kongreß ist es ausdrücklich vorbehalten:

- a) die Statuten des U. Y. C. oder das Normalstatut der Vereine abzuändern,
- b) einen »Zweigverein« aufzunehmen oder auszuschneiden,
- c) den U. Y. C. aufzulösen.

Art. XXI

Streitigkeiten aus dem Clubverhältnisse zwischen dem Zentral-Ausschusse und einem Vereine oder zwischen zwei Vereinen untereinander oder zwischen Mitgliedern, die nicht demselben Vereine angehören, werden mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges inappellabel durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den aktiven Mitgliedern des U. Y. C. wählt. Die beiden Schiedsrichter wählen sich einen Obmann.

Sollte eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen vierzehn Tagen wählen oder sollten sich die Schiedsrichter in dieser Zeit nicht über einen Obmann einigen, so muß der Zentral-Ausschuß den Schiedsrichter oder den Obmann bestimmen.

Art. XXII

Die Auflösung des U. Y. C. kann nur vom Kongreß beschlossen werden.

Ist die Auflösung beschlossen, so bestimmt der Kongreß auch die Art der Liquidation und die Liquidatoren.

Das nach der Liquidierung und Tilgung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt dem »Stammvereine« zu.

Sollte sich auch der »Stammverein« auflösen, so fällt das Vermögen des U. Y. C. und des »Stammvereins« einem wohlthätigen Zwecke zu.

Für Verbindlichkeiten, die nach der Liquidierung nicht gedeckt werden könnten, haften die Vereine nach der Zahl ihrer aktiven Mitglieder.

Ausgetretene »Zweigvereine« bleiben durch ein Jahr vom Tage ihres Austritts an in Haftung.

zur Staff: z. l. 19052

z. l. 24294

1902,

Der Bestand dieses Vereines
nach Inhalt der vorstehenden Gründungs-
Statuten, wird somit bekräftigt.

Wien, am 2. Juli 1902.

Für den k. k. Minister des Innern.
Kohl, m. p.

Ex officio Collationirt und mit dem Originale
gleichlautend befunden.



Wien, den 11. Juli 1902.

Der k. k. Hilfsämter-Director:

J. Carboldy

